

rekt Handelnde, der die im Gesetz beschriebenen Folgen herbeiführt, immer ein Unterstellter sein muß, ist der Täter, die seine Aufsichtspflicht verletzende Person, immer Vorgesetzter « Insofern ist der § 269 mit dem § 193 vergleichbar, soweit es sich z. B. um das Verhältnis von Arbeitsschutzverantwortlichen und Verursacher eines Schadens im beschriebenen Sinne handelt. Selbstverständlich setzt das militärische Leben hier andere Maßstäbe. Es geht vor allem um die Erhöhung des Verantwortungsbewußtseins der Vorgesetzten aller Ebenen für die konsequente Durchsetzung der Dienstvorschriften. Daß in dieser Norm aus dem Gesamtkomplex militärischer Bestimmungen nur die Dienstvorschriften enthalten sind, liegt in der Tatsache begründet, daß sie am umfassendsten bestimmte Gebote und Verbote, vor allem aber individuelle Pflichten zum Inhalt haben. So regelt z. B. die DV-17/1 der Nationalen Volksarmee in umfassender Weise die Wartung und den Einsatz der Kraftfahrzeuge sowie die Pflichten eines Militärkraftfahrers im Einsatz und im öffentlichen Straßenverkehr. In dieser Vorschrift finden die Straßenverkehrsordnung, die Straßenverkehrszulassungsordnung und bestimmte Arbeitsschutzanordnungen ihren Niederschlag und ihre Konkretisierung auf Grund militärischer Gegebenheiten.

Das Gesetz nennt als Begehungsarten die Aufforderung zur Vorschriftsverletzung oder ihre Duldung aus Nachlässigkeit oder Pflichtvergessenheit. Relativ unproblematisch ist die Feststellung einer Vorschriftsverletzungsaufforderung. Das wird vor allem immer dann der Fall sein, wenn der Vorgesetzte aus den verschiedensten Gründen von seinen Unterstellten eine Dienstverrichtung fordert, die den gegebenen Vorschriften zuwiderläuft. Das kann bereits durch das eigene Vorbild erfolgen. So begeht der Vorgesetzte, der seinen Wehrpflichtigen vorschriftswidrig bestimmte Ausbildungselemente an einem Waffensystem vorexerziert und sie damit zu einer Nachahmung entgegen bestehender Dienstvorschriften erzieht, Handlungen, wie sie dieses Gesetz beschreibt.